

Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Wesseling GmbH

Geltungsbereich: Diese Leitungsschutzanweisung gilt für Arbeiten in der Nähe von Versorgungs-, und Hausanschlussleitungen der Stadtwerke Wesseling GmbH (nachfolgend SWW genannt) auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

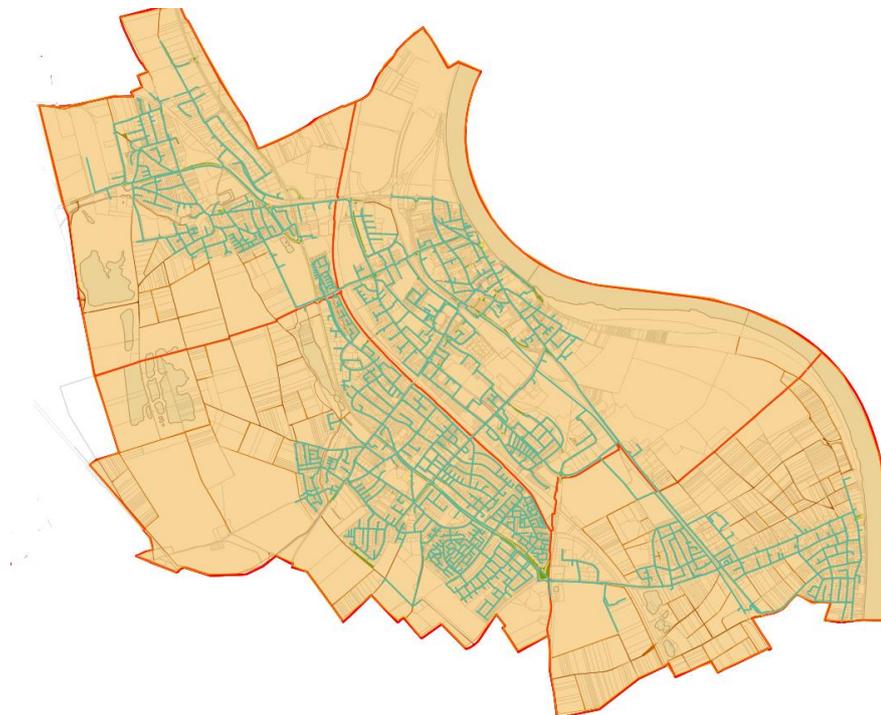
Hierzu gehören u. a. Trinkwasser-Leitungen, Nahwärme-Leitungen, Brunnenleitungen, Brunnenanlagen zur Notversorgung und sonstige Betriebseinrichtungen wie z.B. Schieber und Hydranten.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, muss man damit rechnen, auf Leitungen zu stoßen.

Um eine Beschädigung zu verhindern, ist diese Leitungsschutzanweisung zu beachten.

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für das Versorgungsgebiet der Stadt Wesseling mit den dazu gehörigen Ortsteilen Keldenich, Urfeld und Berzdorf.

Übersicht des
Versorgungsgebietes:



Allgemeine Pflicht der ausführenden Firma

Jede ausführende Firma hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Tiefbauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Versorgungsleitungen sowie von stillgelegten Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Sie hat seine Mitarbeiter und die von Ihr beauftragten Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWW auf einer Baustelle entbindet die Firma oder ihren Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsleitungen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Leitungsschutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach der Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Firmen bei der Durchführung von Bauarbeiten, ist rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten bei den SWW eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Versorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Da im Stadtgebiet der Stadt Wesseling noch viele weitere Produktenleitungen von anderen Versorgern und auch von chemischen Betrieben vorhanden sind, wird eine umfangreiche Anfrage empfohlen (z.B. ALIZ).

Shell Deutschland Oil GmbH, 02236-79-2509

Lyondell Basell,

Evonik,

Rhein-Main-Rohrleitungen, 02236-43000

Yncoris GmbH und Co. KG Chemiepark Knapsack, 02233-48-6666

Open Grid Europe, 0800-3355330, +49 201-3642-11400

Thyssengas, 0180-2221022

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Betriebsservice Idar-Oberstein, 06781-24015, 0170-8518436

Rohöl NWO, 04421-62383, 31001

Rotterdam-Rijn Pijpleiding MIJ, +31 77-3515753

Fernleitungsbetrieb Chemiepark Marl, +49 2365-49-01

Für eine Vollständigkeit der Auflistung wird keine Gewähr übernommen!

In Zweifelsfällen und für eine örtliche Einweisung wenden Sie sich bitte an die Planauskunft bzw. an den für das Netzgebiet zuständigen Netzmeister der Stadtwerke Wesseling GmbH.

Lage der Versorgungsleitungen und stillgelegte Leitungen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Versorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Deshalb hat die ausführende Firma die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen sind nicht immer zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden, bzw. an Richtungsänderungen, gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Achtung:

Querschläge / Suchschlitze sind grundsätzlich nur in leitungsschonender Arbeitstechnik, z.B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Armaturen, Straßenkappen, Schächte und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWW nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die SWW unverzüglich zu informieren.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der SWW ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Außer Betrieb befindliche Versorgungsleitungen sind in den Plänen nicht immer dargestellt.

Baubeginn

Vor der Aufnahme der Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen muss der SWW der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vorher) angezeigt werden. Angabe der Ausführungszeit bei Planeinholung!

SWW erstellt daraufhin eine entsprechende Planauskunft sowie ein Anweisungsschreiben über Schutzmaßnahmen für den entsprechenden Leitungsabschnitt.

Diese Unterlagen haben eine **Gültigkeit von drei Monaten** ab Ausstellung.

Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur bei Vorliegen eines gültigen, von der SWW ausgestellten, Planausschnitts ausgeführt werden!

Fachkundige Aufsicht seitens des Bauunternehmens

Die Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden.

Die dem Unternehmen von der SWW erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Freilegen von Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, die eine Gefährdung dieser Anlagen ausschließen. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebsarbeiten, Bohrarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u.ä., mit der SWW abzustimmen.

Versorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in schonender Arbeitstechnik, z.B. Saugbagger oder mittels Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen durch die SWW abzufangen.

Werden Versorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die von der SWW nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist die SWW unverzüglich zu verständigen.

Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit der SWW ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung:

Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden.

Die Art und der Umfang des Überfahrsschutzes ist mit der SWW abzustimmen.

Überbauungen / Bepflanzung

Die Anlagen der SWW dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt insbesondere auch für Leitungen Dritter (TK-Leitungen, private Netzanschlussleitungen z.B. von EEG-Anlagen, private Gasleitungen z.B. Biogasleitungen, private Wasserleitungen z.B. Brunnenleitungen, usw.).

Die Anlagen der SWW dürfen auch nicht mit Großgehölzen überpflanzt werden, ein ausreichend großer seitlicher Pflanzabstand muss eingehalten werden, und ist mit SWW abzustimmen.

Sollabstände zu den Anlagen der Stadtwerke Wesseling GmbH

Allgemeines

Bei geplanten Bauwerken im Näherungsbereich zum Schutzstreifen sind diese vor Baubeginn mit SWW abzustimmen und bedürfen schriftlicher Zustimmung.

Besonderheiten bei Wasserleitungen

Bei der Kreuzung von Wasserleitungen ist ein lichter Abstand von mind. **0,20m** einzuhalten.

Bei der Parallelverlegung zu Wasserleitungen von **DN 80** bis **DN 250** ist ein lichter Abstand von mind. **0,40m** einzuhalten.

Bei der Parallelverlegung zu Wasserleitungen von **DN 300** bis **DN500** ist ein lichter Abstand von mind. **0,60m** einzuhalten.

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Wesseling GmbH.

Besonderheiten bei Nahwärmeleitungen

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Nahwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten:

- a.) Mindestabstand von kreuzenden Versorgungsleitungen
 - 1 kV-Kabel / Signalkabel / Telekommunikationskabel = **0,3m**
 - 10 kV-Kabel / 30 kV-Kabel = **0,6m** (mehrere 30 kV-Kabel = **1,0m**)
 - Gas- und Wasserleitungen = **0,2m**

- b.) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0m
 - 1 kV-Kabel / Signalkabel / Telekommunikationskabel = **0,3m**
 - 10 kV-Kabel / 30 kV-Kabel = **0,6m** (mehrere 30 kV-Kabel = **1,0m**)
 - Gas- und Wasserleitungen = **0,4m**

- c.) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0m
 - 1 kV-Kabel / Signalkabel / Telekommunikationskabel = **0,3m**
 - 10 kV-Kabel / 30 kV-Kabel = **0,7m** (mehrere 30 kV-Kabel = **1,5m**)
 - Gas- und Wasserleitungen = **0,4m**

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SWW.

Besonderheiten bei Brunnenanlagen zur Notversorgung

Zu Brunnenanlagen und deren Schaltschränken ist ein lichter Abstand von mind. **1,0m** einzuhalten.

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SWW.

Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsleitungen bzw. von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit der SWW rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89 bzw. den Auflagen des zuständigen Straßenbaulastträgers zu erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z.B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Leitungen führen können.

Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Versorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können.

Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Mitarbeiter der SWW an der offenen Baugrube abzunehmen.

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen, auch eine Krafteinwirkung durch Baumaschinen, ist einer Beschädigung gleichgestellt und ist der SWW unverzüglich zu melden.

Ist die Rohrumhüllung (PE-Umhüllung, Beton-Umhüllung) beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von SWW erfolgen.

Maßnahmen bei Wasseraustritt aus wasserführenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine wasserführende Leitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer der Stadtwerke Wesseling GmbH anrufen unter **0171-2408327** oder **02236-94420**.
- Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit Stadtwerke Wesseling GmbH abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmers darf die Baustelle nur mit Zustimmung von Stadtwerke Wesseling GmbH verlassen.

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstördienst zu melden.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Stadtwerke Wesseling GmbH

Planauskunft:

Hr. Fitten

Telefon: 02236-9442-22

Mail: mfitten@wesseling.de

Hr. Schnabel

Telefon: 02236-9442-27

Mail: aschnabel@wesseling.de

Entstörungsdienst Wasser / Nahwärme

Telefon 24h: 0171-2408327

Telefon tagsüber: 02236-94420

Freizeichnungshinweise

- Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden!
- Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen.
- Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden.
- Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.
- Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunfterteilung wieder.
- Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.
- Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Leitungen der Stadtwerke Wesseling GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Leitungsbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.
- Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.
- Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht immer dargestellt, können daher unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Stand: August 2021